

**Anlage zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Anlage 6

**Kosten der Schülerbeförderung**

**Wichtiger Hinweis**

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten im Rahmen der Bildung und Teilhabe besteht nur, sofern diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

**Eine vorrangige Leistung ist im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) geltend zu machen.**

Die Schulträger (im Kreisgebiet die Schulverwaltungsämter Ausnahme: Für die weiterführenden Schulen in Bergisch Gladbach die Stadtverkehrsgesellschaft SVB\*) entscheiden über diese vorrangige Leistung.

Das Kind

\_\_\_\_\_  
Name(n) und Vorname(n) des Kindes

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum des Kindes

besucht die folgende Schule:

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift der Schule

Die Übernahme der gesamten Fahrtkosten wurde beim zuständigen Schulträger beantragt.

**Bestätigung des Schulträgers bzw. der SVB\* (Stadtverkehrsgesellschaft)**

Die Kosten werden seit dem \_\_\_\_\_ übernommen.  
Der Eigenanteil beträgt \_\_\_\_\_ €.

Die Voraussetzungen gem. Schülerfahrkostenverordnung liegen nicht vor:

- Die Grenzwerte des § 5 II SchfkVO werden nicht erreicht.
- Es handelt sich nicht um die nächstgelegene Schule gem. § 9 SchfkVO.
- Andere Gründe: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Schulträgers bzw. der SVB\*

\* Bitte beachten Sie, dass eine Vorsprache in der Geschäftsstelle der SVB nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Die entsprechende Bescheinigung kann dort auch telefonisch unter 02202 14-1252 oder 02202 14-1326 oder per E-Mail ([schuelerticket@svb-gl.de](mailto:schuelerticket@svb-gl.de)) angefordert werden.